

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Konsultation 13/2024 – Entwurf eines Rundschrei-
bens der BaFin zum Grundsatz der unternehmerischen
Vorsicht (Prudent Person Principle - PPP) von Versi-
cherungsunternehmen unter Solvabilität II

Übergreifende Anmerkungen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Verband begrüßt den Entwurf eines Rundschreibens zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle – PPP) von Versicherungsunternehmen unter Solvabilität II.

Zu Abschnitt 9 – Rz. 62

In dieser Rz. werden im Vergleich zu der Auslegungsentscheidung zu Interessenkonflikten 2020 (dort Rz. 30/31) Verschärfungen und Präzisierungen vorgenommen. Entgegen dem BaFin-Vorhaben, die Aussagen in den Auslegungsentscheidungen insgesamt zu verschlanken, werden hier konkrete Risiken aus dem



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Abteilung Kapitalanlagen

E-Mail
kapitalanlagen@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Zinsanstieg im Jahr 2022 verarbeitet. Wir schlagen vor, die Randziffer wie nachfolgend formuliert zu **kürzen**, so dass sie in **jedem Kapitalmarktumfeld gültig** ist.

„Bei dynamischen Hybridprodukten können sich, aufgrund von Umschichtungen zwischen Sicherungsvermögen und Fondsanlage (beide Richtungen), außerordentliche Liquiditätsanforderungen ergeben. Zusätzliche Liquiditätsrisiken können sich außerdem aus einem erhöhten Storno bei fondsgebundenen Verträgen ergeben, denen nicht fungible Anteile zu Grunde liegen. Mögliche negative Auswirkungen solcher Effekte auf andere Verträge sind zu beobachten und ggf. zu quantifizieren, soweit sie nicht durch andere Maßnahmen, z. B. eine geeignete Ausgestaltung von Umschichtungsalgorithmen, vermieden werden können. Materielle Nachteile für die Überschussbeteiligung der anderen Verträge sind im Zweifel aus Unternehmensmitteln auszugleichen.“

Zu Abschnitt 11 – Rz. 72

Wir schlagen vor, den **zweiten Satz** der Rz. 72

„Damit dürfen Derivate neben Absicherungsgeschäften nur für die Erwerbsvorbereitung und die Ertragsvermehrung aus dem vorhandenen Direktbestand eingesetzt werden.“

zu **streichen**, um sicherzustellen, dass die in § 15 Abs. 1 S. 2 VAG genannten und ausschließlich für Erstversicherungen geltenden Einsatzzwecke in der Direktanlage von Rückversicherungen weiterhin unbeachtlich bleiben können und auszuschließen, dass die Formulierung in Bezug auf Rückversicherer missverstanden werden kann.

Der Einsatz von Derivaten ist nach dem Prudent Person Principle (PPP) bei Versicherungsunternehmen (sowohl Erst- als auch Rückversicherung) zulässig, wenn eine der zwei erforderlichen Zielsetzungen gemäß § 124 Abs.1 S. 2 Nr. 5 VAG a) „Verringerung von Risiken“ oder b) „Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung“ vorliegen.

Ein allgemeiner Rückverweis auf die drei in § 15 Abs. 1 S. 2 VAG genannten Zweckbeschränkungen ist u. E. aus folgenden Gründen problematisch:

- Der Satz ist redundant, da bereits in Rz. 71 geregelt.
- § 15 VAG und § 124 VAG haben ähnliche, aber doch abweichende Regelungszwecke. § 124 VAG behandelt die Anlagefreiheit und deren Begrenzung nach dem PPP. Demgegenüber behandelt § 15 VAG den Umfang der erlaubten Tätigkeiten von Versicherungsunternehmen. Der Umfang der erlaubten Tätigkeiten geht bei Rückversicherungsunternehmen über denjenigen von Erstversicherungsunternehmen hinaus, siehe Rz. 71, bzw § 15 Abs. 1, 2 VAG.

- Durch den Rückverweis in Rz. 72 auf die in § 15 Abs. 1 S. 2 VAG genannten Zwecke wäre die gesetzlich verankerte Differenzierung zwischen Erst- und Rückversicherung aufgehoben, indem auch bei Rückversicherungen auf die für Erstversicherungen geltende Zweckbeschränkung des § 15 Abs. 1 S. 2 VAG referenziert würde.
- Das in Rz. 75 beschriebene Beispiel A zur effizienten Portfolioverwaltung kann unter keinen der drei in § 15 Abs. 1 S. 2 VAG erlaubten Zwecke subsumiert werden, insbesondere wäre es mangels vorhandenem Wertpapierbestand kein Fall der zusätzlichen Ertragserzielung. Die Beschreibung eines erlaubten Falles der effizienten Portfolioverwaltung, die nicht gleichzeitig einen der drei Zwecke des § 15 Abs. 1 S. 2 VAG erfüllt, ergibt nur dann Sinn, wenn die effiziente Portfolioverwaltung (zumindest) bei Rückversicherungen ein hinreichender Grund für den Einsatz von Derivaten sein kann.

Sollte eine Streichung des zweiten Satzes der Rz. 72 für die BaFin nicht in Frage kommen, schlagen wir alternativ vor, den zweiten Satz der Rz. 72 wie folgt zu **modifizieren**, damit der Satz zwar **für Erst- aber nicht für Rückversicherer** anwendbar ist:

*Rz. 72 Satz 2: „**Erstversicherungsunternehmen** dürfen Derivate neben Absicherungsgeschäften nur für die Erwerbsvorbereitung und die Ertragsvermehrung aus dem vorhandenen Direktbestand **einsetzen**.“*

Berlin, 30. Januar 2025